

ANSUCHEN UM GEWÄHRUNG EINER SCHULGELDERMÄßIGUNG

Für das Schuljahr: **2020/21**

SchülerIn/nen:

LehrerIn/nen:

Unterrichtsfach/fächer:.....

NAME des ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

ADRESSE:

Telefon-Nummer:

Name und Geburtsdatum ALLER im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

.....
.....

Monatliches Familiennettoeinkommen

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie etwaige Einkommen einer/s Lebensgefährtin/en. Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Ändert sich das Familiennettoeinkommen im zweiten Unterrichtssemester bis Ende April um mehr als 10 %, ist die Änderung der Regionalmusikschule unverzüglich bekannt zu geben und erfolgt eine erneute Berechnung der Schulgeldermäßigung.

Ich erkläre an Eides statt, dass obige Angaben richtig sind:

Eigenhändige Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Bankverbindung: IBAN: AT..... , BIC:

Zur Berechnung notwendige Beilagen:

- Für Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Aktueller Monatslohnzettel, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate

- Für Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

Erläuterungen:

Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Die nachstehenden Einkommensgrenzen berechtigen zum Anspruch des ermäßigten Schulgeldes, wobei die Differenz zwischen ermäßigtem und regulärem Schulgeld nach Ende jedes Unterrichtsemesters rückerstattet wird:

Beträge Pro-Kopf-Einkommen (Schuljahr 2019 / 2020):

von	bis	Förderstufe
809,46	943,05	25%
0,00	809,46	50%

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zu Schulbeginn, um den Prozentsatz, um den sich der Gehaltsansatz der Entlohnungsstufe 6/9 des allgemeinen Schemas gem. § 10 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG) 1976 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, erhöht.

Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie etwaige Einkommen einer/s Lebensgefährtin/en. Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Als Einkommen gilt:

- Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gern. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;
- Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,00
2. Erwachsener	0,80
Alleinerzieherinnen	1,50
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,45
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,60
Kinder ab 15 Jahren*	0,80

*(solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Die gesamten Richtlinien für die Gewährung von Schulgeldermäßigungen an der Regionalmusikschule Amstetten sind auf unserer Homepage zu finden sowie in der Direktion und im Sekretariat erhältlich!